

## Hochlastzeitfenster 2020

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA:

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

<b>Netzebene</b> der Entnahmestelle	<b>Frühling</b> März - Mai  <b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Sommer</b> Juni - August  <b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Herbst</b> September - November  <b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Winter</b> Dezember - Februar  <b>Uhrzeit</b> von - bis
<b>Mittelspannung</b>			13:00 - 13:15	08:45 - 13:15
<b>Umspannung</b> Mittelspannung nach Niederspannung			17:00 - 19:30	16:30 - 19:00
<b>Niederspannung</b>	11:45 - 13:00		17:45 - 18:30	18:00 - 18:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes für Netznutzung müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an dem Leitfaden der BNetzA.